

Vermittlung: 04471/8800-0

Telefax: 04471/8800-10

Dienstszitz: Burgstraße 9, 49661 Cloppenburg
Postanschrift: Postfach 19 41, 49649 Cloppenburg

Geschäftsnummer: 18 Cs 742 Js 49724/07 (763107)

(Bitte stets angeben)

7 5.12.07

LASS/frei

Herrn
Günter Völker
Osterpiep 4

26419 Sillenstede

Vö^u2i
11 07

Rechtskräftig seit

Cloppenburg,

Urkuudsbeamter der Geschäftsstelle

weitere Angaben:

- geb. 04.07.1940 - in Berlin - Geburtsname: Völker
- Staatsangehörigkeit: deutsch

Strafbefehl

vom
15. 11. 2007

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

in Sillenstede und an anderen Orten
am 24.07.2007

einen anderen beleidigt zu haben.

Ihnen wird zur Last gelegt:

Am Tattage richteten Sie ein Schreiben an das Amtsgericht Cloppenburg, in dem Sie sich mit dem Ihnen nicht genehmen Ausgang des vor dem AG Cloppenburg geführten Verfahrens 18 C 46/00, in dem Sie selber nicht Partei waren, auseinandersetzen. Um die an der Entscheidungsfindung beteiligten Richter zu kränken und in ihrer Ehre herabzusetzen führten Sie unter anderem aus: "(...) Fest steht jedoch, dass wir es (...) mit einem vom Rechtspfleger über den Amtsgerichtsdirektor und dem LG Oldenburg sowie dem OLG Oldenburg (...) landesweit seit 1962 organisiertem, Rechtsbeuge- und Betrugs-Verbrechersyndikat nicht vorstellbaren Ausmaßes zu tun haben dürften, welches bandenmäßig betrieben wird (judikativ-bankengesteuertes und politgedecktes Rechtsbeuge- und Vollstreckungs-Verbrechersyndikat)

(...)

"Die genannte Rechtskonstruktion ist kriminelle zielgerichtete Scharlatanerie (...). Dass so etwas gar nicht geht, begreift jeder Gärtnerlehrling im 1. Ausbildungssemester spätestens dann, wenn es ihm erklärt wird. Nur offenbar Amtsgerichtsdirektoren und Richter nicht, die de facto mit der LzO gemeinsame Sache machen, wie bei

Ihnen in Cloppenburg (...) (schwerste Korruption offenbar, abgedeckt durch Kollege Ltd. Oberstaatsanwalt Herrmann, Leiter der StA in Oldenburg (...). Diese getroffenen Aussagen stellen nur die Spitze des Eisberges organisierter justizieller Schwerkriminalität dar). (...)"

Vergehen, strafbar nach § 185 StGB.

Der Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg hat am 05.09.2007 Strafantrag, Bl. 6 d.A., gestellt.

Beweismittel:

I. **Zeuge:**

DirAG Cloppenburg, zu laden über das AG CLP

II. **Urkunde und Gegenstände des Augenscheins:**

Ihr Schreiben vom 24.07.2007

- Bl. 1 d.A.

III. **Beilagen:**

18 C 46/00 (AG Cloppenburg)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft

wird gegen Sie eine **Geldstrafe von 15 Tagessätzen** festgesetzt.

Die **Höhe des Tagessatzes beträgt 30,00 EURO**, die Geldstrafe **insgesamt mithin 450,00 EURO**.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung** bei dem unten bezeichneten Amtsgericht **Cloppenburg** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z.B. das Strafmaß, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die **Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen**, können Sie **sofortige Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des **Beschwerdegegenstandes 200 EURO übersteigt**.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht innerhalb einer Woche einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung **in deutscher Sprache** vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Cloppenburg,

13. Nov. 2007
(15. Nov. 2007)

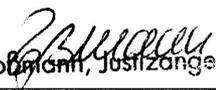
Ausgefertigt

Cloppenburg,

16. Nov. 2007

gez. Würmbach-Svatek

(Würmbach-Svatek)


Vorsitzmann, Justizangestellte

Richterin am Amtsgericht

(Richterin)

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle